



**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
2022**

Ortsgemeinde Odernheim am Glan

KOPIE

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSaufTRAG UND aufTRAGSGEGENSTAND.....	3
2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN.....	3
3. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	4
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	4
4.1. Ergebnisrechnung:	4
4.2. Finanzrechnung.....	5
4.3. Bilanz	5
5. PRÜFUNGSERGEBNIS.....	5

1. Prüfungsauftrag und Auftragsgegenstand

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Odernheim am Glan führten am 21.02.2024 die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung durch.

Gemäß § 113 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 108 Gemeindeordnung (GemO) ist der Jahresabschluss mit Anhang zu prüfen und ein Prüfungsbericht zu erstellen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Odernheim am Glan ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen (§ 113 Abs. 1 GemO).

Der Jahresabschluss besteht aus den Bestandteilen

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Teilrechnungen,
- Bilanz,
- Anhang.

Die Bestandteile wurden zum Prüfungstermin vollständig zur Prüfung vorgelegt (§ 108 Abs. 2 GemO). Er wurde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt (§ 108 Abs. 4 GemO).

Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über Haushaltsermächtigungen

wurden vollständig beigelegt.

In der Ergebnis- und der Finanzrechnung wurden die Ergebnisse des Geschäftsjahres den Ansätzen des Haushaltsjahres gegenübergestellt. Erhebliche Abweichungen wurden im Rechenschaftsbericht erläutert.

In der Finanzrechnung wurden die Ein- und Auszahlungen des Geschäftsjahres ausgewiesen. Die Erläuterungen im Anhang beschränkten sich hierbei auf die Finanzierungstätigkeit der Gemeinde für Investitionen und zur Sicherung der Liquidität.

Die gesamten Ergebnisse wurden aus der vorgehaltenen Software der Fa. OrgaSoft Kommunal Gesellschaft für kommunale Datenverarbeitung mbH übernommen und können dort den ausgewiesenen Übersichten und Listen entnommen werden.

3. Durchführung der Prüfung

Allgemein erstreckte sich die Prüfung auf den vorgelegten Jahresabschluss und den beigefügten Anhang. Die Positionen der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung wurden stichprobenartig einer Prüfung unterzogen.

In Stichproben wurde eine Belegprüfung durchgeführt. Die Belege des Haushaltsjahres wurden in elektronischer Form archiviert und mit der entsprechenden Software (KIS) zur Verfügung gestellt.

Die Anlagen zum Jahresabschluss wurden in Stichproben mit den Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware abgestimmt.

4. Feststellungen und Erläuterungen

Die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung wurden entsprechend den §§ 43 bis 47 der GemHVO gegliedert und entsprechend den Mustern 15 bis 19 zur GemO und GemHVO der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport dargestellt. Die Anlagen- Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht wurden entsprechend den Mustern 20, 21 und 22 zur GemO und GemHVO als Anlagen beigefügt. Eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen war beigefügt. Der Jahresabschluss entspricht inhaltlich den Vorgaben der §§ 48 bis 53 GemHVO.

Die Bilanz zum 31.12.2022 weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 2.582 T€ aus.

In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresfehlbetrag von 177 T€ und in der Finanzrechnung mit Berücksichtigung von Tilgungsleistungen ein Jahresfehlbetrag von 342 T€ ausgewiesen.

Die Höhe des „Kassenkredites“ beläuft sich zum 31.12.2022 auf 1.542 T€.

Darlehensverbindlichkeiten sind mit 359 T€ in der Bilanz ausgewiesen.

Die erheblichen Plan/Ist-Abweichungen wurden anhand der Angaben im Rechenschaftsbericht durch den Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung erläutert. Entstandene Fragen konnten abschließend beantwortet werden.

4.1. Ergebnisrechnung:

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 177 T€ ab. Gegenüber dem Haushaltsplan 2022, der ein Jahresfehlbetrag von 130 T€ vorsah, ergibt sich eine negative Planabweichung von 48 T€.

Bei den Steuern und Abgaben ist zunächst eine positive Planabweichung vor allem bei der Gewerbesteuer (+28 T€) und beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+14 T€) festzustellen.

Deutlich unter Ansatz blieben die Personalkostenzuschüsse durch Land und Landkreis für die Kindertagesstätte (-68 T€). Im Wirtschaftsjahr sind die Vorausleistungen geringer ausgefallen als angenommen. Dagegen ergaben sich gestiegene Vergütungen. Mit Inkrafttreten des KiTa-Zukunftsgesetz erhöhte sich der Personalschlüssel um 1,37 Stellen. Die Stellenmehrung wurde bei der Personalkostenkalkulation für den Haushaltsplan nicht ausreichend berücksichtigt (rd. 38 T€). Im Folgejahr wird mit einer Nachzahlung der Zuschüsse nach Abrechnung der tatsächlichen Personalaufwendungen gerechnet.

Einsparungen bei den Sach- und Dienstleistungen wurden hauptsächlich bei der Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und dem Infrastrukturvermögen festgestellt (-52 T€). Verschiedene Maßnahmen wurden zurückgestellt und sollen in den Folgejahren noch durchgeführt werden. Hierzu zählen u.a. Maßnahmen zum Hochwasserschutzkonzept.

4.2. Finanzrechnung

Die wesentlichen Abweichungen der Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt und im Investitionshaushalt wurden erläutert. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf -282 T€. Der Verkauf der Baugrundstücke zur Erweiterung des Neubaugebietes Lettweiler Weg wurde um ein weiteres Jahr verschoben (-612 T€). Bei den Auszahlungen wurden zur Umsetzung weitere Grundstücksflächen angekauft. Der Fortschritt bei der Erschließung ist noch gering (30 T€). Die vorfinanzierten Ausgaben für die Erschließung des Neubaugebietes betragen rd. 240 T€.

Für den Neubau der Kindertagesstätte wurden für Planungsleistungen (Leistungsphase 1-3) Auszahlungen getätigt (137 T€). Die Auszahlungen für den Grunderwerb blieben unter Ansatz (17 T€).

Für diese Maßnahmen wurden die restlichen Haushaltsmittel ins Folgejahr übertragen..

Überprüft wurde die Finanzentwicklung der Ortsgemeinde im Haushaltsjahr 2022.

4.3. Bilanz

Die Werte, insbesondere der Stand des positiven Eigenkapitals in Höhe von 2.582 T€, wurden erläutert. Der Ausweis des Jahresfehlbetrages im Eigenkapital der Bilanz wurde mit der Ergebnisrechnung abgestimmt.

5. Prüfungsergebnis

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kann bestätigt werden, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2022 nebst Anhang und Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde.

Entstandene Fragen konnten von dem anwesenden Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan abschließend beantwortet werden.

Unstimmigkeiten:

- wurden bei der Prüfung nicht festgestellt.
- konnten während der Prüfung aufgeklärt und ausgeräumt werden.

Der Jahresabschluss wurde von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses am 21.02.2024 geprüft.

Anwesend waren die Ausschussmitglieder Thorsten Lahm (Vorsitzender), Martina Höhn und Dietmar Igel.

Als Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung war Matthias Manstein anwesend.

Gemäß § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Erteilung der Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Ortsbürgermeister vertreten, zu beschließen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat den Jahresabschluss in der vorliegenden Fassung festzustellen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Der Beschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 GemO öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Prüfungsbericht an sieben Werktagen während der üblichen Dienststunden im Dienstzimmer der Ortsbürgermeisterin öffentlich auszulegen.

Odernheim am Glan, 21.02.2024

Thorsten Lahm

(Ausschussvorsitzender)



**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
2022**

Ortsgemeinde Odernheim am Glan

KOPIE

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSaufTRAG UND aufTRAGSGEGENSTAND.....	3
2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN.....	3
3. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	4
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	4
4.1. Ergebnisrechnung:	4
4.2. Finanzrechnung.....	5
4.3. Bilanz	5
5. PRÜFUNGSERGEBNIS.....	5

1. Prüfungsauftrag und Auftragsgegenstand

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Odernheim am Glan führten am 21.02.2024 die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung durch.

Gemäß § 113 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 108 Gemeindeordnung (GemO) ist der Jahresabschluss mit Anhang zu prüfen und ein Prüfungsbericht zu erstellen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Odernheim am Glan ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen (§ 113 Abs. 1 GemO).

Der Jahresabschluss besteht aus den Bestandteilen

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Teilrechnungen,
- Bilanz,
- Anhang.

Die Bestandteile wurden zum Prüfungstermin vollständig zur Prüfung vorgelegt (§ 108 Abs. 2 GemO). Er wurde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt (§ 108 Abs. 4 GemO).

Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über Haushaltsermächtigungen

wurden vollständig beigelegt.

In der Ergebnis- und der Finanzrechnung wurden die Ergebnisse des Geschäftsjahres den Ansätzen des Haushaltsjahres gegenübergestellt. Erhebliche Abweichungen wurden im Rechenschaftsbericht erläutert.

In der Finanzrechnung wurden die Ein- und Auszahlungen des Geschäftsjahres ausgewiesen. Die Erläuterungen im Anhang beschränkten sich hierbei auf die Finanzierungstätigkeit der Gemeinde für Investitionen und zur Sicherung der Liquidität.

Die gesamten Ergebnisse wurden aus der vorgehaltenen Software der Fa. OrgaSoft Kommunal Gesellschaft für kommunale Datenverarbeitung mbH übernommen und können dort den ausgewiesenen Übersichten und Listen entnommen werden.

3. Durchführung der Prüfung

Allgemein erstreckte sich die Prüfung auf den vorgelegten Jahresabschluss und den beigefügten Anhang. Die Positionen der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung wurden stichprobenartig einer Prüfung unterzogen.

In Stichproben wurde eine Belegprüfung durchgeführt. Die Belege des Haushaltsjahres wurden in elektronischer Form archiviert und mit der entsprechenden Software (KIS) zur Verfügung gestellt.

Die Anlagen zum Jahresabschluss wurden in Stichproben mit den Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware abgestimmt.

4. Feststellungen und Erläuterungen

Die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung wurden entsprechend den §§ 43 bis 47 der GemHVO gegliedert und entsprechend den Mustern 15 bis 19 zur GemO und GemHVO der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport dargestellt. Die Anlagen- Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht wurden entsprechend den Mustern 20, 21 und 22 zur GemO und GemHVO als Anlagen beigefügt. Eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen war beigefügt. Der Jahresabschluss entspricht inhaltlich den Vorgaben der §§ 48 bis 53 GemHVO.

Die Bilanz zum 31.12.2022 weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 2.582 T€ aus.

In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresfehlbetrag von 177 T€ und in der Finanzrechnung mit Berücksichtigung von Tilgungsleistungen ein Jahresfehlbetrag von 342 T€ ausgewiesen.

Die Höhe des „Kassenkredites“ beläuft sich zum 31.12.2022 auf 1.542 T€.

Darlehensverbindlichkeiten sind mit 359 T€ in der Bilanz ausgewiesen.

Die erheblichen Plan/Ist-Abweichungen wurden anhand der Angaben im Rechenschaftsbericht durch den Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung erläutert. Entstandene Fragen konnten abschließend beantwortet werden.

4.1. Ergebnisrechnung:

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 177 T€ ab. Gegenüber dem Haushaltsplan 2022, der ein Jahresfehlbetrag von 130 T€ vorsah, ergibt sich eine negative Planabweichung von 48 T€.

Bei den Steuern und Abgaben ist zunächst eine positive Planabweichung vor allem bei der Gewerbesteuer (+28 T€) und beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+14 T€) festzustellen.

Deutlich unter Ansatz blieben die Personalkostenzuschüsse durch Land und Landkreis für die Kindertagesstätte (-68 T€). Im Wirtschaftsjahr sind die Vorausleistungen geringer ausgefallen als angenommen. Dagegen ergaben sich gestiegene Vergütungen. Mit Inkrafttreten des KiTa-Zukunftsgesetz erhöhte sich der Personalschlüssel um 1,37 Stellen. Die Stellenmehrung wurde bei der Personalkostenkalkulation für den Haushaltsplan nicht ausreichend berücksichtigt (rd. 38 T€). Im Folgejahr wird mit einer Nachzahlung der Zuschüsse nach Abrechnung der tatsächlichen Personalaufwendungen gerechnet.

Einsparungen bei den Sach- und Dienstleistungen wurden hauptsächlich bei der Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und dem Infrastrukturvermögen festgestellt (-52 T€). Verschiedene Maßnahmen wurden zurückgestellt und sollen in den Folgejahren noch durchgeführt werden. Hierzu zählen u.a. Maßnahmen zum Hochwasserschutzkonzept.

4.2. Finanzrechnung

Die wesentlichen Abweichungen der Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt und im Investitionshaushalt wurden erläutert. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf -282 T€. Der Verkauf der Baugrundstücke zur Erweiterung des Neubaugebietes Lettweiler Weg wurde um ein weiteres Jahr verschoben (-612 T€). Bei den Auszahlungen wurden zur Umsetzung weitere Grundstücksflächen angekauft. Der Fortschritt bei der Erschließung ist noch gering (30 T€). Die vorfinanzierten Ausgaben für die Erschließung des Neubaugebietes betragen rd. 240 T€.

Für den Neubau der Kindertagesstätte wurden für Planungsleistungen (Leistungsphase 1-3) Auszahlungen getätigt (137 T€). Die Auszahlungen für den Grunderwerb blieben unter Ansatz (17 T€).

Für diese Maßnahmen wurden die restlichen Haushaltsmittel ins Folgejahr übertragen..

Überprüft wurde die Finanzentwicklung der Ortsgemeinde im Haushaltsjahr 2022.

4.3. Bilanz

Die Werte, insbesondere der Stand des positiven Eigenkapitals in Höhe von 2.582 T€, wurden erläutert. Der Ausweis des Jahresfehlbetrages im Eigenkapital der Bilanz wurde mit der Ergebnisrechnung abgestimmt.

5. Prüfungsergebnis

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kann bestätigt werden, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2022 nebst Anhang und Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde.

Entstandene Fragen konnten von dem anwesenden Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan abschließend beantwortet werden.

Unstimmigkeiten:

- wurden bei der Prüfung nicht festgestellt.
- konnten während der Prüfung aufgeklärt und ausgeräumt werden.

Der Jahresabschluss wurde von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses am 21.02.2024 geprüft.

Anwesend waren die Ausschussmitglieder Thorsten Lahm (Vorsitzender), Martina Höhn und Dietmar Igel.

Als Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung war Matthias Manstein anwesend.

Gemäß § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Erteilung der Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Ortsbürgermeister vertreten, zu beschließen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat den Jahresabschluss in der vorliegenden Fassung festzustellen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Der Beschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 GemO öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Prüfungsbericht an sieben Werktagen während der üblichen Dienststunden im Dienstzimmer der Ortsbürgermeisterin öffentlich auszulegen.

Odernheim am Glan, 21.02.2024

Thorsten Lahm

(Ausschussvorsitzender)



**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
2022**

Ortsgemeinde Odernheim am Glan

KOPIE

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSaufTRAG UND aufTRAGSGEGENSTAND.....	3
2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN.....	3
3. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	4
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	4
4.1. Ergebnisrechnung:	4
4.2. Finanzrechnung.....	5
4.3. Bilanz	5
5. PRÜFUNGSERGEBNIS.....	5

1. Prüfungsauftrag und Auftragsgegenstand

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Odernheim am Glan führten am 21.02.2024 die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung durch.

Gemäß § 113 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 108 Gemeindeordnung (GemO) ist der Jahresabschluss mit Anhang zu prüfen und ein Prüfungsbericht zu erstellen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Odernheim am Glan ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen (§ 113 Abs. 1 GemO).

Der Jahresabschluss besteht aus den Bestandteilen

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Teilrechnungen,
- Bilanz,
- Anhang.

Die Bestandteile wurden zum Prüfungstermin vollständig zur Prüfung vorgelegt (§ 108 Abs. 2 GemO). Er wurde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt (§ 108 Abs. 4 GemO).

Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über Haushaltsermächtigungen

wurden vollständig beigelegt.

In der Ergebnis- und der Finanzrechnung wurden die Ergebnisse des Geschäftsjahres den Ansätzen des Haushaltsjahres gegenübergestellt. Erhebliche Abweichungen wurden im Rechenschaftsbericht erläutert.

In der Finanzrechnung wurden die Ein- und Auszahlungen des Geschäftsjahres ausgewiesen. Die Erläuterungen im Anhang beschränkten sich hierbei auf die Finanzierungstätigkeit der Gemeinde für Investitionen und zur Sicherung der Liquidität.

Die gesamten Ergebnisse wurden aus der vorgehaltenen Software der Fa. OrgaSoft Kommunal Gesellschaft für kommunale Datenverarbeitung mbH übernommen und können dort den ausgewiesenen Übersichten und Listen entnommen werden.

3. Durchführung der Prüfung

Allgemein erstreckte sich die Prüfung auf den vorgelegten Jahresabschluss und den beigefügten Anhang. Die Positionen der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung wurden stichprobenartig einer Prüfung unterzogen.

In Stichproben wurde eine Belegprüfung durchgeführt. Die Belege des Haushaltsjahres wurden in elektronischer Form archiviert und mit der entsprechenden Software (KIS) zur Verfügung gestellt.

Die Anlagen zum Jahresabschluss wurden in Stichproben mit den Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware abgestimmt.

4. Feststellungen und Erläuterungen

Die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung wurden entsprechend den §§ 43 bis 47 der GemHVO gegliedert und entsprechend den Mustern 15 bis 19 zur GemO und GemHVO der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport dargestellt. Die Anlagen- Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht wurden entsprechend den Mustern 20, 21 und 22 zur GemO und GemHVO als Anlagen beigefügt. Eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen war beigefügt. Der Jahresabschluss entspricht inhaltlich den Vorgaben der §§ 48 bis 53 GemHVO.

Die Bilanz zum 31.12.2022 weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 2.582 T€ aus.

In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresfehlbetrag von 177 T€ und in der Finanzrechnung mit Berücksichtigung von Tilgungsleistungen ein Jahresfehlbetrag von 342 T€ ausgewiesen.

Die Höhe des „Kassenkredites“ beläuft sich zum 31.12.2022 auf 1.542 T€.

Darlehensverbindlichkeiten sind mit 359 T€ in der Bilanz ausgewiesen.

Die erheblichen Plan/Ist-Abweichungen wurden anhand der Angaben im Rechenschaftsbericht durch den Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung erläutert. Entstandene Fragen konnten abschließend beantwortet werden.

4.1. Ergebnisrechnung:

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 177 T€ ab. Gegenüber dem Haushaltsplan 2022, der ein Jahresfehlbetrag von 130 T€ vorsah, ergibt sich eine negative Planabweichung von 48 T€.

Bei den Steuern und Abgaben ist zunächst eine positive Planabweichung vor allem bei der Gewerbesteuer (+28 T€) und beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+14 T€) festzustellen.

Deutlich unter Ansatz blieben die Personalkostenzuschüsse durch Land und Landkreis für die Kindertagesstätte (-68 T€). Im Wirtschaftsjahr sind die Vorausleistungen geringer ausgefallen als angenommen. Dagegen ergaben sich gestiegene Vergütungen. Mit Inkrafttreten des KiTa-Zukunftsgesetz erhöhte sich der Personalschlüssel um 1,37 Stellen. Die Stellenmehrung wurde bei der Personalkostenkalkulation für den Haushaltsplan nicht ausreichend berücksichtigt (rd. 38 T€). Im Folgejahr wird mit einer Nachzahlung der Zuschüsse nach Abrechnung der tatsächlichen Personalaufwendungen gerechnet.

Einsparungen bei den Sach- und Dienstleistungen wurden hauptsächlich bei der Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und dem Infrastrukturvermögen festgestellt (-52 T€). Verschiedene Maßnahmen wurden zurückgestellt und sollen in den Folgejahren noch durchgeführt werden. Hierzu zählen u.a. Maßnahmen zum Hochwasserschutzkonzept.

4.2. Finanzrechnung

Die wesentlichen Abweichungen der Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt und im Investitionshaushalt wurden erläutert. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf -282 T€. Der Verkauf der Baugrundstücke zur Erweiterung des Neubaugebietes Lettweiler Weg wurde um ein weiteres Jahr verschoben (-612 T€). Bei den Auszahlungen wurden zur Umsetzung weitere Grundstücksflächen angekauft. Der Fortschritt bei der Erschließung ist noch gering (30 T€). Die vorfinanzierten Ausgaben für die Erschließung des Neubaugebietes betragen rd. 240 T€.

Für den Neubau der Kindertagesstätte wurden für Planungsleistungen (Leistungsphase 1-3) Auszahlungen getätigt (137 T€). Die Auszahlungen für den Grunderwerb blieben unter Ansatz (17 T€).

Für diese Maßnahmen wurden die restlichen Haushaltsmittel ins Folgejahr übertragen..

Überprüft wurde die Finanzentwicklung der Ortsgemeinde im Haushaltsjahr 2022.

4.3. Bilanz

Die Werte, insbesondere der Stand des positiven Eigenkapitals in Höhe von 2.582 T€, wurden erläutert. Der Ausweis des Jahresfehlbetrages im Eigenkapital der Bilanz wurde mit der Ergebnisrechnung abgestimmt.

5. Prüfungsergebnis

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kann bestätigt werden, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2022 nebst Anhang und Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde.

Entstandene Fragen konnten von dem anwesenden Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan abschließend beantwortet werden.

Unstimmigkeiten:

- wurden bei der Prüfung nicht festgestellt.
- konnten während der Prüfung aufgeklärt und ausgeräumt werden.

Der Jahresabschluss wurde von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses am 21.02.2024 geprüft.

Anwesend waren die Ausschussmitglieder Thorsten Lahm (Vorsitzender), Martina Höhn und Dietmar Igel.

Als Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung war Matthias Manstein anwesend.

Gemäß § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Erteilung der Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Ortsbürgermeister vertreten, zu beschließen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat den Jahresabschluss in der vorliegenden Fassung festzustellen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Der Beschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 GemO öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Prüfungsbericht an sieben Werktagen während der üblichen Dienststunden im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters öffentlich auszulegen.

Odernheim am Glan, 21.02.2024

Thorsten Lahm

(Ausschussvorsitzender)